

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2012

Nr. 2012/2439

Teilrevision der Sozialverordnung (SV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit Kantonsratsbeschluss (KRB) vom 30. Oktober 2012 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)¹⁾ - Anpassung an die Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)²⁾ beschlossen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Sozialverordnung (SV) wird der Vollzug des teilrevidierten Sozialgesetzes geregelt.

Mit der Änderung vom 18. März 2011 des FamZG werden die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft der Familienzulagenregelung unterstellt. Die Anwendbarkeit von Bestimmungen der SV, die bisher Arbeitgebende und/oder nichterwerbstätige Personen betrafen, ist daher auf die Selbständigerwerbenden auszudehnen.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 § 21 3. Verwaltungskosten

Mit der Verwendung des Begriffs „Beitragspflichtige“ in Absatz 3 wird sichergestellt, dass diese Bestimmung auch für Kontrollaufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse betreffend die nicht ihr angeschlossenen Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen anzuwenden ist.

1.2.2 § 23 Kassenzugehörigkeit, § 40 SG 1. Anschlusspflicht

Die privaten Familienausgleichskassen werden gemäss geändertem Absatz 2 verpflichtet, zusätzlich zu Arbeitgebenden auch Selbständigerwerbenden, die Mitglieder ihrer Gründerverbände sind, den Beitritt zu gewähren.

1.2.3 § 46 Anmeldung

Absatz 2 ist so anzupassen, dass Selbständigerwerbende, welche Anspruch auf Familienzulagen erheben eine Anmeldung mit den nötigen Unterlagen und Ausweisen einzureichen haben (gleich wie Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätige Personen der zuständigen Familienausgleichskasse).

¹⁾ BGS 831.1.

²⁾ SR 836.2.

1.2.4 § 59^{ter} Ausrichtung an Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen

Sowohl in der Sachüberschrift als auch im Absatz 2 sind die Selbständigerwerbenden neu zusätzlich zu erwähnen, damit deren Familienzulagen grundsätzlich im Rahmen der periodischen Abrechnungen ihrer persönlichen Beiträge ausgewiesen werden können (gleich wie bei den Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätigen Personen).

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit
Finanzdepartement
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Aktuarin SOGEKO
Staatskanzlei (3; ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 292 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Februar 2013.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant